OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651953/3/FP

Datum:
Linz, 18. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von R S, geb. x, G x, x W, vertreten durch Dr. M F, Rechtsanwalt in x W gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Dezember 2020, GZ: 20/339241, betreffend die Erteilung einer durch Befristung und Kontrolluntersuchungen eingeschränkten Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 17. November 2020 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführers (Bf) aufgrund eines amtsärztlichen „Gutachtens“ vom 17. Dezember 2020 eine bis zum 16. Dezember 2021 befristete Lenkberechtigung und schrieb dem Bf vor, er habe sich alle drei Monate auf der Behörde zur Haarabnahme einzufinden.

Dem Bescheid fehlt eine Begründung. Lediglich führt die belangte Behörde teilweise anzuwendende gesetzliche Bestimmungen an und bezieht sich – ohne eine Beweiswürdigung durchgeführt zu haben – auf ein angeblich im Spruch angeführtes amtsärztliches Gutachten. Die Verweisung geht ins Leere.

I.2. In seiner Beschwerde vom 13. Jänner 2021 legt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass bei ihm weder ein gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit vorliege, noch vorgelegen habe. Der Bf lege der Behörde seit über einem Jahrzehnt unauffällige Laborbefunde vor und verhalte sich im Straßenverkehr wohl. Lägen trotz des mittlerweile 15-Jährigen Befristungszeitraumes Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf vor, wäre eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 19. Jänner 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Nach Aufforderung des Gerichts, den vollständigen Akt, vor allem medizinische Unterlagen vorzulegen wurden mit E-Mail vom 15. Februar 2021 eine VPS aus dem Jahr 2007 (!), ein Auszug aus dem FSR, ein niederschriftlicher Bescheid vom 27. Oktober 2015 über eine befristete Erteilung bis zum 27. Oktober 2020, das zugehörige amtsärztliche Gutachten vom 27. Oktober 2015 sowie 6 weitgehend unauffällige Laborbefunde (einer mit einem CDT-Wert von 1,99 %), vorgelegt.

Dass die Behörde den Bf jemals aufgefordert hätte, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, lässt sich dem Akt nicht entnehmen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG). Zudem hat keine der Parteien eine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit niederschriftlichem Bescheid vom 27. Oktober 2015 wurde dem Bf eine bis zum 27. Oktober 2020 befristete Lenkberechtigung, verbunden mit der Auflage, jährlich im Oktober Blutbefunde auf alkoholsensitive Werte vorzulegen, erteilt.

Der Bf hat zuletzt im Jänner 2004 ein Alkoholdelikt nach der StVO begangen, davor 1994, 1995, 1998 und 1999.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die belangte Behörde dem Bf jemals aufgetragen hat, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Dem angefochtenen Bescheid liegt ein Führerscheingutachten zugrunde, dessen Begründung wie folgt lautet:

„Herr S kommt zur polizeiärztlichen Kontrolle wegen 2x Alkofahrt und 2x Alkofahrt mit Moped vor einigen Jahren. Klinisch bestehen derzeit keine Auffälligkeiten. Der beigebrachte CDT-Wert liegt im oberen Normbereich, die Leberwerte sind wegen einer Fettleber leicht erhöht. Da in der Vorgeschichte auch ein erhöhter CDT-Wert abgegeben wurde, sind weitere Kontrollen erforderlich. Herr S ist Glatzenträger, es wird mit ihm die Vorgangsweise für eine Alkohol-Haaranalyse diskutiert. er erklärt sich bereit, die Haare für die vorgeschriebenen Untersuchungen wachsen zu lassen.

Es ist somit weiterhin die befristete Führerscheinerteilung angezeigt.

Bei weiterhin guter Compliance wäre in einem Jahr die unbefristete Führerscheinerteilung möglich."
[Gutachten nach § 8 FSG vom 16. Dezember 2020]

In der Begründung des angefochtenen Bescheids werden die §§ 3 Abs 1 Z 3,5 Abs 5 und 24 Abs 1 Z 2 FSG zitiert. Im Übrigen lauten sie wie folgt:

„[...] Die Kosten für die Ausstellung eines neuen Führerscheins betragen € 49,50.

Auf Grund des im Spruch angeführten schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens war die Lenkberechtigung nur unter den vorgegebenen Auflagen bzw. Befristungen zu erteilen."
[Begründung des angefochtenen Bescheids]

II.3. Beweiswürdigung

Der Bescheid der belangten Behörde bezieht sich auf das amtsärztliche Gutachten, das die Behörde als schlüssig bezeichnet, ohne sich jedoch mit diesem oder der zugrundeliegenden Vorgeschichte auseinandergesetzt zu haben. Eine Beweiswürdigung hat die belangte Behörde nicht vorgenommen. Sie hat sich mit dem Gutachten inhaltlich auch nicht auseinandergesetzt und hat - das ergibt sich

aus den von der Behörde zitierten Bestimmungen – auch nicht erkannt, dass die Bestimmungen des § 14 FSG-GV wesentliche Grundlage für die im Gutachten zu klärende Fragestellung und Grundlage für die behördliche Entscheidung sein müssen.

Nach der Judikatur des VwGH, vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.“ (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Die vorliegende amtsärztliche Äußerung ist vor diesem Hintergrund kein Gutachten, weil der Polizeiarzt lediglich eine bestimmte Vorgehensweise fordert, aber jegliche Begründung unterlässt.
Seine neuerliche Befristungsforderung stützt der Polizeiarzt auf einen in der Vergangenheit abgegebenen erhöhten CDT-Wert, der im Oktober 2019 abgegeben wurde, begründet jedoch nicht, warum dieser Wert die neuerliche Befristung erfordert und was aus diesem aus medizinischer Sicht abgeleitet werden kann.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.
Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf ein schlüssiges amtsärztliche Gutachten zu stützen sind. Diesbezüglich fehlt es dem amtsärztlichen Gutachten und dem Bescheid an jeglichen Feststellungen und lässt sich dem bisherigen Aktengeschehen entnehmen, dass die Behörde derartige Feststellungen schon bisher nicht getroffen hat.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich infolge mangelhafter Befundung als nicht nachvollziehbar. Es fehlen insbesondere Feststellungen zu einem bestimmten Krankheitsbild, konkret zum Ausmaß und der Qualität eines allfälligen relevanten Alkoholkonsums des Bf.
Der Amtsarzt verweist ohne nähere Ausführungen auf vier Verkehrsdelikte „vor einigen Jahren“, die in Zusammenhang mit Alkohol standen, nach dem Aktenstand aber fast 18 Jahre zurück liegen, also für den vorliegenden Fall – wenn überhaupt – nur dann von Bedeutung sein können, wenn beim Bf von einer noch relevanten, also nicht gänzlich überwundenen Abhängigkeitssymptomatik ausgegangen werden muss, die von der Behörde aber nicht ermittelt wurde, weshalb auch diesbezüglich jegliche Feststellungen fehlen.

Dass beim Bf jedoch ein gehäufter Missbrauch oder eine Alkoholabhängigkeit gegeben ist, oder war (vgl. § 14 Abs 5 FSG-GV) stellt der Amtsarzt jedenfalls nicht dar und ergibt sich diesbezüglich auch nichts aus dem Vorgutachten aus dem Jahr 2015, welches mit annähernd der gleichen Begründung ebenfalls unschlüssig war und eine nur eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung nicht zuließ.

Bei der Frage, ob ein gehäufter Missbrauch bzw. der pathologische schädliche Gebrauch von Alkohol vorliegt, handelt es sich jedenfalls um eine Frage, die aufgrund einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zu klären ist. Eine solche ist bei diesbezüglichen begründeten Bedenken gem. § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend einzuholen. Dem von der Behörde vorgelegten Akt kann nicht entnommen werden, dass jemals eine derartige Stellungnahme eingeholt wurde.

Das vorliegende aktuelle amtsärztliche Gutachten trifft mangels Einholung einer solchen Stellungnahme keine Aussagen zu einem allfälligen gehäuften Missbrauch, weil – so scheint es – die (alleinige) Bedeutung dieser Feststellungen als rechtliche Basis für eine nur eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung weder von der Behörde, noch vom Polizeiarzt erkannt wurden. Die ohnehin nur minimalen Ermittlungsschritte in Bezug auf lange zurückliegende Verkehrsdelikte und einen einzelnen erhöhten alkoholsensitiven Wert gingen insofern von vorneherein in die falsche Richtung, weil aufgrund des Fehlens einer fachärztlichen Begutachtung jegliche Grundlage für die Annahme, der Bf dürfe Alkohol nur in bestimmtem Maß oder gar nicht konsumieren, fehlt.

Der Umstand, dass der Bf vor 18 und mehr Jahren Alkoholdelikte begangen hat und vor einem Jahr einen einzelnen erhöhten alkoholsensitiven Wert vorgelegt hat, und die Werte danach wieder im Normbereich lagen, bietet keine Grundlage für die Befristung oder die Erteilung von Auflagen. Fachliche Aussagen zur Relevanz der Harnanalysen oder deren Aussagekraft und warum diese dreimonatlich erforderlich sind, fehlen wie auch eine Begründung für die einjährige Befristung.

Das vorliegende Gutachten und die in diesem geforderten Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf erweisen sich mangels nachvollziehbarer Feststellung einer Problematik im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV als unschlüssig und nicht nachvollziehbar, weshalb das Gutachten von der belangten Behörde zur Begründung einer nur eingeschränkten Erteilung der Lenkberechtigung nicht herangezogen werden konnte.

Neben dem Umstand, dass das vorliegende Gutachten keinerlei Aussagen zu den relevanten Tatbestandsmerkmalen des § 14 FSG-GV trifft, basiert es also auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufnahme, zumal § 14 Abs 5 FSG-GV im Falle der Annahme eines relevanten gehäuften Missbrauchs oder einer zwingend die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erfordert. Will der Polizeiarzt also davon ausgehen, dass beim Bf ein noch relevanter gehäufter Missbrauch von Alkohol oder eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit vorliegt (was entsprechend zu begründen wäre), wäre der Bf im Erteilungsverfahren im Wege einer Verfahrensanordnung (durch die Behörde) zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern gewesen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen wäre.

Die vorliegenden Ermittlungen der Behörde sind allerdings so mangelhaft geblieben, dass sich eine Abschätzung, ob beim Bf eine führerscheinrelevante Erkrankung vorliegen könnte, überhaupt nicht möglich ist. Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bf in der entfernten Vergangenheit mehrmals Alkoholdelikte gesetzt hat, also zumindest damals eine entsprechende Erkrankungsproblematik nahe lag.
Allerdings ist zweifelsfrei in den letzten zwei Jahrzehnten eine Änderung der Sachlage eingetreten, die von der Behörde entsprechend zu ermitteln gewesen wäre.

Die gutachtlichen Erläuterungen des Polizeiarztes sind insgesamt, insbesondere was einen allfälligen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontroll-untersuchungen gänzlich unbegründet geblieben und bietet das Gutachten kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat, welches das von der belangten Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen (Befund; eine Diagnose, etwa ob der Bf noch relevanten gehäuften Missbrauch begangen hat, fehlt) nicht ableiten lässt, wie der Amtsarzt aufgrund seines Befundes zu den Ergebnissen

seiner Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Medizinische Aussagen trifft der Polizeiarzt nicht. Die Notwendigkeit (insb. die Anzahl) von bestimmten Kontrolluntersuchungen begründet er nicht und legt er nicht dar, warum eine neuerliche Befristung aus medizinischer Sicht erforderlich ist.

Den ihr damit unterlaufenen sekundären Feststellungsmangel hätte die belangte Behörde als Rechtskundige dadurch beheben müssen, dass sie den Amtsarzt, die auf den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand bezogenen Fragen stellt (zB. „Ist/war der Bf abhängig?“; „liegt beim Bf ein in der jüngeren Vergangenheit liegender exzessiver Cannabiskonsum vor?“; Äußern Sie sich zur Häufigkeit und der Intensität des Alkoholkonsums? Wie ist dieser auf Basis der Tatbestände des § 14 FSG-GV und vor dem Hintergrund der verstrichenen Zeit medizinisch einzuornden“; etc.; Zur Einordnung siehe Punkt III.) und ihn in Bezug auf die für die rechtliche Beurteilung (die der Begründung des Bescheides zur Gänze fehlt) erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen entsprechend anleitet.

Hätte sich der Amtsarzt dahin geäußert, dass in jüngerer Vergangenheit ein Verhalten vorliegt, das gehäuftem Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV entsprechen könnte (vgl. hiezu die weiter unten dargestellte Judikatur), etwa aufgrund des einmalig erhöhten alkoholsensitiven Werts wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf schon aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 14 Abs 5 FSG-GV zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern und wäre dieses Stellungnahme dem polizeiärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht

älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Formatierung nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

„[...]Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

„Eine völlige Alkoholabstinenz ist weder im FSG 1997 noch in der FSG-GV 1997 für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließt demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedarf vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende ist nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, m. a.W es ist konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl. VwGH 18.3.2003, 2002/11/0143; 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.4.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172). Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der VwGH angesehen, dass der Betreffende - sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).“ (VwGH 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014)

Demnach bedürfte es – um aus medizinischer Sicht ein Abstinenzerfordernis annehmen zu können (welches der Amtsarzt anzunehmen schien, weil er sich an einem vor einem Jahr beigebrachten erhöhten CDT-Wert stößt) – der Feststellung einer Krankheit, die aus medizinischer Sicht Abstinenz deshalb unumgänglich erfordert, weil etwa eine floride und damit führerscheinrelevante Abhängigkeitserkrankung im Einzelfall nur durch gänzliche Abstinenz hintangehalten werden kann (diese also bei fehlender Abstinenz im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV aktuell vorhanden ist), oder der Betroffene ohne eine solche gänzliche Abstinenz den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.
Diese medizinische Frage ist vom Amtsarzt aufgrund einer fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen. (vgl. ausführlich LVwG Oö 3. März 2021, LVwG-651967/6/FP)

III.3. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid allerdings ohne nachvollziehbare Beweiswürdigung und sonstige Begründung stützt, den genannten Vorgaben des VwGH nicht. Es trifft schon keinerlei Aussagen zu einem Krankheitsbild des Bf iSd § 14 Abs 5 FSG-GV, die Frage des Vorliegens eines allfälligen gehäuften Missbrauchs oder einer Suchtproblematik zu behandeln und den diesfalls erforderlichen Sachverhalt (fachärztliche Stellungnahme) zu ermitteln. Insofern bleibt auch offen, warum der Amtsarzt sich an dem einmalig erhöhten CDT-Wert stößt und deshalb die neuerliche Befristung der Lenkberechtigung des Bf und Kontrolluntersuchungen als erforderlich ansieht. Ob, wann und in welcher Form ein allfälliger gehäufter Missbrauch stattfand, und welches Gewicht dieser haben mag, bleibt, genau wie das allfällige Vorliegen einer Abhängigkeit in der Vergangenheit gänzlich offen. Zu diesen – im Übrigen fachspezifischen (psychiatrischen) Fragen – unterbleibt jede Begründung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich vorliegend um kein Gutachten, sodass es weder Grundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen zu bilden vermag.

Ein Sachverhalt, welcher eine Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände zulassen würde, wurde von der belangten Behörde nicht ermittelt.

Die belangte Behörde hat als Rechtskundige den Amtsarzt, der Hilfsorgan der Behörde ist, nicht angeleitet, ihm keinen Rahmen vorgegeben und ihm keine konkreten Sachverhaltsfragen gestellt, sondern die Entscheidung im Ergebnis diesem überwälzt.

Die belangte Behörde hätte zunächst unter Einbeziehung des Polizeiarztes (und durch Befragung des Bf) ermitteln müssen, ob beim Bf eine Krankheit im Sinne des § 14 FSG-GV überhaupt noch gegeben sein kann. Im Falle der nachvollziehbaren Annahme (begründete Bedenken) eines heute noch relevanten gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeitssymptomatik, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf im Wege einer Verfahrensanordnung aufzufordern, eine befürwortende fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die diesfalls Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung wäre. Diese wäre dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen.

Angesichts des Fehlens eines schlüssigen polizeiärztlichen Gutachtens und mangels fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen gänzlich unermittelt geblieben.

III.4.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.4.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.4.3. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und nicht einmal die erforderlichen Mindestfeststellungen, hier insbesondere die Frage des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs, insbesondere die Häufigkeit und die Intensität eines allfälligen Alkoholkonsums, getroffen. Aus dem vorliegenden Akt lässt sich nicht einmal im Ansatz entnehmen, von welcher führerscheinrelevanten gesundheitlichen Einschränkung die belangte Behörde ausgeht. Diese ergibt sich insbesondere nicht aus dem polizeiärztlichen Gutachten und hat der Polizeiarzt sich mit den in Bezug auf Alkoholkonsum relevanten Fragen – hier insbesondere den Tatbeständen des § 14 FSG-GV überhaupt nicht auseinander gesetzt. Die getätigten Ermittlungsschritte, hier die Befassung des Polizeiarztes, waren ungeeignet, den festzustellenden Sachverhalt zu klären.

Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung bzw. wie im vorliegenden Fall erforderlich, der vollständigen Neufassung, unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet.

Im ggst. Fall hat die Behörde als Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Feststellung einer nach der FSG-GV relevanten Gegebenheit [gehäufter Missbrauch bzw. Alkoholabhängigkeit (in der Vergangenheit)] und im Falle einer

solchen die in § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme.
Die Ermittlungen im vorliegenden Fall sind vielmehr so mangelhaft, dass es im Ergebnis zu einer Delegierung der behördlichen Entscheidung an das Verwaltungsgericht kommt, weil sämtliche Ermittlungsschritte beginnend mit der Sichtung des vollständigen Aktes (samt Vorakten) über die Befragung des Bf zur Feststellung seines in der Vergangenheit liegenden und aktuellen Alkoholkonsumverhalten, der Einholung eines ärztlichen Gutachtens samt allfällig erforderlicher Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme und neuerlicher Befassung eines Amtsarztes vom Verwaltungsgericht vorgenommen werden müssten.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde zunächst das Alkoholkonsumverhalten des Bf zu erforschen haben. Der Amtsarzt wird von der Behörde unter Fragestellung in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale des § 14 FSG-GV aufzufordern sein, darzulegen, ob beim Bf alkoholbezogene Erkrankungen bzw. Erscheinungen vorliegen und wird die belangte Behörde darzustellen haben, ob und warum beim Bf ein gehäufter Missbrauch iSd Judikatur des VwGH also ein exzessiver Gebrauch von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit (§ 14 Abs 5 FSG-GV) oder eine Alkoholabhängigkeit (§ 14 Abs 1 und 5 FSG-GV) vorliegen oder vorlagen und inwieweit dies heute noch von Relevanz ist. Die belangte Behörde wird auf dieser Basis zu entscheiden haben, ob vom Bf die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zu verlangen ist und wird der Amtsarzt diesfalls auf Basis der Ausführungen des Facharztes ein schlüssiges Gutachten entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH zu erstatten haben. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Befristung unter Auflagen, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

Wenn sich aufgrund der Ermittlungen der Behörde ergibt, dass beim Bf keine Erkrankung iSd § 14 FSG-GV vorliegt, wird die belangte Behörde dem Bf eine uneingeschränkte Lenkberechtigung zu erteilen haben.

III.4.4. Die belangte Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das unschlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs, Erforderlichkeit einer fachärztlichen Stellungnahme etc.) nicht, bestenfalls ansatzweise ermittelt. Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse erweisen sich als untauglich. Die Behörde hat vorgreifend, ohne den relevanten Sachverhalt zu erheben und damit ohne Rechtsgrundlage, geschlossen, dass eine nur eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung vorzunehmen ist. Sie hat sich dabei im Übrigen einer unrichtigen Spruchformulierung bedient, weil im

Erteilungsverfahren eine Lenkberechtigung zu erteilen und nicht eine vorhandene Lenkberechtigung einzuschränken ist.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Polizeiarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann sein neues Gutachten teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus den Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.

Das Verwaltungsgericht müsste den vorliegenden Fall zur Gänze neu ermitteln und ein gänzlich neues Gutachten in Auftrag geben. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass dem Verwaltungsgericht Amtssachverständige des Amtes der Oö. Landesregierung aufgrund deren Tätigkeit in den Krisenstäben derzeit nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, sodass die Durchführung des Verfahrens durch das Landesverwaltungsgericht, dem die Polizeiärzte der Landespolizeidirektion als Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen (vgl. § 13 LVwGG) bedeutend mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

III.5 Begründungspflicht

Die belangte Behörde ist zudem darauf hinzuweisen, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40),

dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)". [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem vorliegenden Bescheid fehlt eine dem Gesetz entsprechende Begründung zur Gänze. Die belangte Behörde hat lediglich mit einem Satz auf das amtsärztliche Gutachten verwiesen und daraus abgeleitet, dass die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken sei. Rechtsgrundlage für eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung ist das Gesetz, nicht das amtsärztliche Gutachten. Dieses ist Beweismittel und ist aufgrund des Gutachtens – sofern es schlüssig ist – der wesentliche Sachverhalt festzustellen, nachdem das Gutachten einer Beweiswürdigung unterzogen wurde. Nichts davon ist vorliegend geschehen. Weder hat die belangte Behörde den relevanten Sachverhalt festgestellt, noch hat sie eine Beweiswürdigung vorgenommen, noch hat sie den festzustellenden Sachverhalt unter die relevanten Rechtsgrundlagen, insbesondere der FSG-GV, subsumiert. Diese werden im vorliegenden Bescheid auch nicht korrekt zitiert, sondern werden in Einklang mit der widersprüchlichen Überschrift des offenbar zur Anwendung kommenden Formulars („Verfahren Erteilung bzw. Einschränkung einer Lenkberechtigung mit Befristung bzw. Auflagen [...]") sowohl die die Erteilung von Lenkberechtigungen betreffenden Bestimmungen (§§ 3 und 5 FSG) als auch die die Entziehung und Einschränkung bestehender Lenkberechtigungen (§ 24 FSG) betreffenden zitiert.

Eine gesetzgemäße Begründung und rechtliche Beurteilung fehlt demgemäß zur Gänze, obwohl die Begründung im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu enthalten hat, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

Dementsprechend erweist sich auch der gewählte Spruch als falsch, zumal die Behörde dem Bf mit dem vorliegenden Bescheid eine (neue) Lenkberechtigung erteilen will (infolge Erlöschens der Vorigen) und nicht eine bestehende Lenkberechtigung einschränken kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit von Einschränkungen der Lenkberechtigung.
Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) zur

Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl